



## VERSÄUMUNGSRURTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Steyr erkennt durch die Richterin Mag. Susanne Hörletseder in folgender Rechtssache zu Recht:

### RECHTSSACHE:

#### Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG  
Ölzeltgasse 4  
1030 Wien

#### Beklagte Partei

NEWFORM-FITNESS + GmbH  
Pesendorfer Straße 19  
4540 Bad Hall  
Firmenbuchnummer 394656b

**Wegen:** EUR 36.000,00 samt Anhang (Sonstiger Anspruch - allgemeine Streitsache)

### 1) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Vertragsart : 18 Monate fix
2. Servicepauschale pro Kalenderjahr o € 29,90
3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mit einer Mindestvertragsdauer von 18 Monaten, abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmals zum Ende der Mindestvertragsdauer, danach zum Ende eines jeden Vertragshalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens 2 Monate vor Vertragsende dem Unternehmer schriftlich zugegangen ist.
4. Die Vereinbarung kann bei nachgewiesener, längerfristigen, schweren Krankheit (fach-

- ärztliche Bestätigung), Schwangerschaft (Mutter-Kind-Pass) im Voraus, jedoch nur monatsweise, stillgelegt werden. Mit der Stilllegung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro an.
5. Das Mitglied erhält eine Clubkarte, die es zum Betreten des Fitnessstudios und der Benützung der Einrichtungen des Fitnessstudios „NEWFORM-F1TNESS“ auf sein eigenes Risiko während der von Betreiberseite festgelegten Trainingszeiten berechtigt.
  6. Mit Ausstellung der Mitgliedskarte wird eine einmalige Kartengebühr in Höhe von €12,- zur Zahlung fällig
  7. Die Festlegung der Trainingszeiten und Trainingsmöglichkeiten obliegt dem Fitnessstudio
  8. Das Mitglied ist nicht berechtigt, aus einer geringfügigen Veränderung der Trainingszeiten irgendwelche Rechtsfolgen für sich abzuleiten.
  9. Leistungsänderung: Änderungen der vertraglichen Leistungspflicht des Unternehmens können nur erfolgen, wenn sie geringfügig, sachlich gerechtfertigt und zumutbar sind.
  10. Das Mitglied ist nicht berechtigt den Mitgliedsbeitrag zu mindern, wenn vorübergehend keine ausreichende Anzahl von Geräten oder sonstigen Einrichtungen zur Verfügung steht oder das Fitnessstudio aus technischen Gründen vorübergehend nicht betreten werden kann.
  11. Im Beitrittsmonat wird der Vertragsabschluss vor dem 15. des Monats der gesamte monatliche Mitgliedsbeitrag verrechnet, bei Vertragsabschluss am oder nach dem 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Mitgliedsbeitrages zuzüglich Karten- und Aufnahmegebühr verrechnet und ist dieser sofort zur Zahlung fällig.
  12. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob das Mitglied die Einrichtungen des Fitnessstudios nutzt.
  13. Das Mitglied ist nicht zur Kürzung oder Rückforderung des monatlichen Beitrages berechtigt.
  14. Kosten, die dem Betreiber durch Nichtdeckung des Kontos entstehen, sind vom Mitglied zu ersetzen. (Mahngebühr € 15,- u. Rücklastschrift € 20,-)
  15. Der Betreiber ist insbesondere berechtigt, den bei erfolgloser Abbuchung entstehenden anfallenden zusätzlichen Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen.
  16. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Mitglieds werden Verzugszinsen von 14 % p.a

verrechnet.

17. Das Mitglied verpflichtet sich gemäß § 1333 ABGB für den Fall des Zahlungsverzugs, entstehenden Mahn- und Inkassospesen sowie die tarifmäßigen Kosten eines anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen,
18. Für den Bearbeitungsaufwand wird hiermit ein Pauschalbetrag von € 30,-- zuzüglich Mahn- und Inkassospesen, sowie die Kosten eines Anwaltes.
19. Minderjährige Mitglieder bestätigen, dass die finanziellen Mittel, die sie zur Erfüllung dieses Vertrages aufwenden, aus ihrem Einkommen, aus eigenem Erwerb oder ihnen zur freien Verfügung überlassenen Mitteln stammen.
20. Das Mitglied ist berechtigt, die in den Umkleidebereichen des Studios befindlichen Spinde auf eigene Gefahr zu nutzen. Newform-Fitness übernimmt keine Haftung für, aus welchen Grund auch immer, abhanden gekommenen Gegenstände.
21. Newform-Fitness ist berechtigt, unberechtigt in Anspruch genommene Spinde auf Kosten des Mitglieds zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen.
22. Der Betreiber ist berechtigt, das Mitglied zeitlich beschränkt oder unbeschränkt vom Training auszuschließen oder den Vertrag aufzulösen, wenn dieses in gegen den Vertrag oder der gute Sitten verstößt, sich weigert den zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes oder der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Anordnungen des Personals Folge zu leisten, oder ein sonstiges Verhalten setzt, das die Fortsetzung des Trainings nicht zumutbar erscheinen lässt.
23. Das Studio ist laut Aushang geöffnet. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden.
24. Es ist untersagt, in das Studio Dritte Personen, so wie andere Kunden herein zu lassen (Tiere) — die nicht Studiomitglieder sind - mitzunehmen (jeder muss selber einchecken). Ein Mitglied, das gegen diese Bestimmungen verstößt, hat pro Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von € 850,00 zu zahlen.
25. Das Mitglied ist des Weiteren einverstanden, für den Fall, dass benutzte Gerätschaften (insbesondere Hanteln und Gewichte) nach Gebrauch nicht wieder an die vorgesehenen Ablagestellen zurückgestellt werden, eine Bearbeitungsgebühr von €10,-- zu zahlen.
26. Während des Trainings trainiert jeder auf eigene Gefahr.

27. Das Mitbringen oder der Konsum von mitgebrachten Lebensmitteln ist nur in den Garderoben erlaubt.
28. Getränke (Newform Trinkflaschen) dürfen nur solange im Fitnesscenter benützt werden, solange das Elektrolyt Abo aufrecht ist und dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.
29. Gerät das Mitglied in Zahlungsverzug, ist der Betreiber berechtigt, das gesamte Leistungsentgelt für die Vertragsdauer fällig zu stellen, wenn sich das Mitglied mit zumindest einer Teilleistung 6 Wochen in Verzug befindet und trotz Anordnung des Terminverlustes unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen keine Zahlung leistet.
30. Darüber hinaus ist der Betreiber in jedem Fall des Zahlungsverzugs berechtigt, das Mitglied für die Dauer des Zahlungsverzugs vom Training auszuschließen.
31. Bei unberechtigtem, vorzeitigem Austritt des Vertrages (Unterschriebene Vertragsdauer), ist für verbrauchte Trainingsmonate, ein Aufschlag von € 50,-- P/Monat zu bezahlen.
32. Das Mitglied erklärt sich vor Abschluss des Vertrages einer sportmedizinischen Untersuchung bei einem inländischen Mediziner unterzogen zu haben, die seiner Tauglichkeit für die Durchführung des Trainings bestätigt hat.
33. Ich bin mit der Unterschrift einverstanden, mitgebrachte Lebensmittel nur in den Garderoben zu konsumieren!

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

**b)** der klagenden Partei die mit Euro 4.164,40 (20% Umsatzsteuer von Euro 450,90 und Barauslagen von Euro 1459) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

**2)** Das Klagebegehren des Inhalts, der klagenden Partei werde die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur **Urteilsveröffentlichung** binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, Regionalausgabe

für Oberösterreich, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettem, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen, wird **abgewiesen**.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die beklagte Partei hat, obwohl sie ordnungsgemäß dazu aufgefordert wurde, die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig erstattet.

Die klagende Partei beantragte, ein Versäumnisurteil zu fällen. Gemäß §§ 396 und 442 der Zivilprozessordnung war das auf den Gegenstand des Rechtsstreits bezügliche tatsächliche Vorbringen der klagenden Partei, das durch die vorliegenden Beweise nicht widerlegt ist, für wahr zu halten und, weil hienach das Klagebegehren begründet ist, nach dem Antrag der klagenden Partei zu erkennen.

Davon ausgenommen ist das Begehren auf Urteilsveröffentlichung. Dieses war abzuweisen. Nach dem Vorbringen der klagenden Partei verwendet die beklagte Partei die gegenständlichen Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen, die sie in geschlossenen Verträgen oder in Vertragsformblättern zugrundelegt. Eine Inanspruchnahme weiterer Medien, insbesondere Printmedien wurde nicht behauptet. Die klagende Partei begehrt die Veröffentlichung in der Kronen Zeitung, Regionalausgabe für Oberösterreich, wobei sich nach dem Vorbringen die beklagte Partei selbst nicht dieses Mediums für ihre Zwecke bedient. Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Beklagten wäre angemessen, wird aber von der klagenden Partei nicht begehrt. Im Sinne des Talionsprinzip war das Veröffentlichungsbegehren daher abzuweisen.

Die Entscheidung über die Prozesskosten gründet sich auf § 41 der Zivilprozessordnung. Die Abweisung des Veröffentlichungsbegehrens verursachte keinen weiteren Verfahrensaufwand.

---

**Landesgericht Steyr, Abteilung 6**  
**Steyr, 04. Februar 2020**  
**Mag. Susanne Hörletseder, Richterin**  
**Elektronische Ausfertigung**  
**gemäß § 79 GOG**

---